

Sondernutzung des öffentlichen Straßenraumes durch Plakatträger

Auflagen

1. Die Plakatträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger bzw. Radfahrer behindern.
2. Die Plakatträger sind so anzubringen, dass vom Boden bis zur Unterkante des Plakatträgers eine lichte Durchgangs- bzw. -fahrthöhe von 2,50 m vorhanden ist.
3. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
4. Die Plakatträger sind um Bäume, Laternenmasten oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs, z. B. mit Hilfe von Schnüren oder Kabelbindern zu befestigen. Durch die Befestigungen dürfen keine Beschädigungen entstehen.
5. Die Plakatträger müssen in der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
6. Für die Plakatträger dürfen keine Löcher gegraben werden. Es darf durch das Aufstellen der Plakatträger auch nicht der Boden beschädigt werden.
7. Sollten Plakatträger beschädigt sein, so sind sie umgehend instand zu setzen oder zu beseitigen.
8. Von den Plakatträgern herabfallende Plakate sind sofort zu beseitigen
9. Der Bereich ist nach Abbau des Plakatträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Die Plakatträger müssen spätestens 2 Tage nach dem genehmigten Zeitraum abgebaut sein.